

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft BT-Drucksache 21/4081

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. März 2026. Bereits zu den Referentenentwürfen aus der letzten Legislaturperiode sowie im aktuellen Gesetzgebungsverfahren hat der Verband kritisch Stellung genommen.¹

Die Expertise des Paritätischen basiert auf langjähriger Erfahrung in der migrations- und fluchtbezogenen Arbeit. In der Beratungspraxis der Mitgliedsorganisationen sind Vaterschaftsanerkennungen ein regelmäßig auftretendes Thema, insbesondere bei binationalen Familienkonstellationen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die praktischen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens fundiert einschätzen.

Inhalt:

- I. Zusammenfassung
- II. Zentrale Kritikpunkte
- III. Empfehlungen
- IV. Zu den einzelnen Regelungen

¹ Vgl. [Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes vom 22. Mai 2024](#) sowie [Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes vom 24. November 2025](#).

I. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf macht die Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennungen bei einem sogenannten „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ grundsätzlich von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig, soweit keine gesetzlichen Ausnahmetatbestände greifen. Ziel ist es, missbräuchliche Anerkennungen durch behördliche Prüfungen anhand gesetzlicher Vermutungstatbestände zu verhindern.

Der Paritätische Gesamtverband bewertet das Gesetzesvorhaben als Ausdruck eines **pauschalen Generalverdachts gegenüber binationalen Paaren und Familien** und als Teil der aktuellen Verschärfungen im Migrationsrecht.

Der Gesetzentwurf geht von einem strukturellen Missbrauchsproblem aus, obwohl dafür **keine belastbaren Daten** vorliegen, und **belastet sowohl Familien mit Kindern als auch Verwaltung unverhältnismäßig** im Vergleich zu der tatsächlichen Anzahl nachgewiesener Missbrauchsfälle.

Der Gesetzentwurf weist darüber hinaus folgende zentrale Probleme auf:

- **Systematische Ungleichbehandlung im Anerkennungsverfahren**
- **Erhebliche Rechtsunsicherheit und Gefährdung des Kindeswohls**
- **Formalisierte Missbrauchsprüfung mit begrenzter Praxisrelevanz und Gefahr fehlerhafter Bewertungen**

Der Paritätische Gesamtverband lehnt den Gesetzentwurf daher insgesamt ab.

II. Zentrale Kritikpunkte

Der Verband warnt vor gravierenden Problemen des Gesetzentwurfs und erläutert im Folgenden die zentralen Kritikpunkte und ihre praktischen Auswirkungen.

1. Systematische Ungleichbehandlung im Anerkennungsverfahren

Die geplanten Regelungen führen zu einer erheblichen strukturellen **Ungleichbehandlung unverheirateter ausländischer und binationaler Familien**. Bei einem sogenannten „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ wird die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung künftig grundsätzlich von der Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig gemacht oder an den Nachweis einer biologischen Vaterschaft bzw. anderer gesetzlicher Ausnahmen geknüpft.

Dies **schränkt vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen faktisch ein**, da pränatale Gentests nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind und die weiteren Ausnahmetatbestände (§ 85a Abs. 2 AufenthG-E) die Lebensrealität vieler Familien nicht ausreichend erfassen. Die **verpflichtende Vorlage eines DNA-Tests** stellt zudem eine zusätzliche Benachteiligung dar, da ein solcher Nachweis im regulären Verfahren nicht erforderlich ist

Zugleich wird der rechtliche Maßstab faktisch auf verheiratete Paare und biologische Vaterschaft verengt, während **unverheiratete Paare sowie sozial-familiäre**

Familienformen, etwa Stiefkind-, Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien, nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Zwar trägt der Gesetzentwurf durch vorgesehene Ausnahmeregelungen dem Anliegen Rechnung, neben der biologischen und genetischen Elternschaft auch sozial-familiäre Elternschaft und damit vielfältige Familienformen zu berücksichtigen. Gleichwohl ist die praktische Wirksamkeit dieser Elemente aufgrund der weiterhin bestehenden verfahrensrechtlichen Hürden eingeschränkt.

2. Erhebliche Rechtsunsicherheit und Gefährdung des Kindeswohls

Das vorgesehene Vaterschaftsanerkennungsverfahren führt zu erheblichen Verzögerungen und damit zu einer Phase **rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Eltern-Kind-Zuordnung**. Dies wirkt sich unmittelbar auf das **Kindeswohl** aus und belastet die betroffenen Familien erheblich.

Da vorgeburtliche Anerkennungen faktisch ausgeschlossen sind, wird der **Vater nach Geburt des Kindes regelmäßig noch nicht in der Geburtsurkunde eingetragen** sein. Zusätzlich verlängert die Zustimmungsfiktionsfrist (§ 85c Abs. 3 AufenthG-E) die Bearbeitung bei den Ausländerbehörden um bis zu vier Monate.

Damit bleiben **Kinder teils monatelang ohne gesicherte rechtliche Zuordnung zu beiden Elternteilen**. Dies **erschwert den Zugang zu zentralen Rechten und Leistungen (u. a. Krankenversicherung, Sozialleistungen) sowie die Klärung von Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit**.

Darüber hinaus können ausstehende Vaterschaftsanerkennungen den gemeinsamen Wohnsitz der Eltern rund um die Geburt erschweren und damit Unterstützung sowie frühzeitige Bindungsprozesse beeinträchtigen, etwa infolge von Wohnsitzauflagen.

Zugleich bleibt die **rechtliche Situation selbst nach Eintragung unsicher**, da Anerkennungen bis zu fünf Jahre rückwirkend in Frage gestellt werden können (§ 85d Abs. 3 AufenthG-E). Dies beeinträchtigt die Stabilität familiärer Beziehungen und das Vertrauen in verlässliche Eltern-Kind-Verhältnisse. Eltern und Kinder verbleiben somit längere Zeit in einer rechtlichen Schwebephase.

Im Ergebnis werden **Kinder abhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern unterschiedlich behandelt** – mit unmittelbaren Nachteilen für ihre rechtliche Absicherung und das Kindeswohl.

3. Formalisierte Missbrauchsprüfung mit begrenzter Praxisrelevanz und Gefahr fehlerhafter Bewertungen

Die vorgesehenen Vermutungstatbestände erfassen die Lebensrealität betroffener Familien insbesondere im Migrationskontext nur unzureichend und sind für zutreffende Beurteilungen nur eingeschränkt geeignet. Vielmehr bergen sie die **Gefahr von Fehlbewertungen**, indem **komplexe familienrechtliche Einschätzungen auf formalisierte Prüfschemata verlagert werden**.

Negative Vermutungstatbestände (§ 85b Abs. 2 AufenthG-E), die einen Missbrauch indizieren sollen, orientieren sich an engen Kriterien wie fehlender gemeinsamer Sprache und vernachlässigen dabei die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, in denen Eltern trotz fehlender formaler Voraussetzungen gemeinsam Verantwortung für ihr Kind übernehmen. Positive Vermutungstatbestände (§ 85b Abs. 3 AufenthG-E), die einen Missbrauch ausschließen sollen, sind für Betroffene in vielen Fällen nicht einschlägig, etwa wenn ein gemeinsamer Wohnsitz aus asylrechtlichen Gründen nicht möglich ist oder Unterhalt (noch) nicht geleistet werden kann.

Damit wird deutlich, dass **vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen** – insbesondere beim ersten Kind – **faktisch ausgeschlossen** sind. Auch Elternpaare, bei denen ein Teil noch im Ausland lebt oder bei denen keine romantische Beziehung besteht, werden unzureichend abgebildet. Die Orientierung an standardisierten Prüfkriterien kann zudem isoliert zu einem **vorgeprägten Verdacht** führen, ohne die Gesamtumstände zu berücksichtigen. In der Praxis werden daher **auch „unproblematische“ Fälle in das Prüfverfahren einbezogen**, mit teils erheblichen Folgen für die rechtliche Absicherung des Kindes und den Zugang zu Rechten und Leistungen.

4. Gesetzgebung mit unverhältnismäßiger Belastung ohne belastbare Datengrundlage

Der Gesetzentwurf geht von einem strukturellen Missbrauchsproblem aus, obwohl dafür **keine belastbaren Daten** vorliegen, und **belastet Familien sowie Verwaltung unverhältnismäßig** im Vergleich zu den tatsächlich registrierten Fällen.

Laut Angaben des BMI/BMJV² wurden in einem Zeitraum von vier Jahren 1.769 Fälle durch Ausländerbehörden als Missbrauchsverdacht bearbeitet. Davon wurden 290 Fälle als missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung bestätigt. Das entspricht **durchschnittlich 440 Verdachtsfällen und 73 ermittelten Missbrauchsfällen pro Jahr**. Die angenommene Dunkelziffer ist spekulativ, da belastbare empirische Daten fehlen.

Der Gesetzentwurf sieht dennoch weitreichende Prüfmechanismen vor. Ausgehend von rund 65.000 Vaterschaftsanerkennungen pro Jahr würden **etwa 42.250 Fälle – rund 65% – einer Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde unterzogen**.³

² Informationspapier „Missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften besser verhindern: Der Gesetzentwurf von BMI und BMJ“ vom April 2024
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Infopapier_missbr_Anerkennung_Vaterschaft.pdf.

³ Zur Erläuterung: Der Gesetzentwurf sieht dennoch weitreichende Prüfmechanismen vor. Er geht von rund 65.000 Vaterschaftsanerkennungen pro Jahr aus, die grundsätzlich der Zustimmung der Ausländerbehörde unterliegen könnten. Laut Entwurf fallen etwa 70 % der Fälle (≈45.500) unter Ausnahmetatbestände, sodass die Zustimmung formal nicht erforderlich wäre. Dennoch rechnet der Entwurf damit, dass 50 % dieser Ausnahmen (≈22.750 Fälle) dem Zustimmungsverfahren der Ausländerbehörde unterzogen werden. Hinzu kommen die 19.500 Fälle, die von vornherein nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen. Damit würden insgesamt rund 42.250 Fälle jährlich einer

Damit liegt die geplante Prüfbelastung **etwa 95-Mal höher** als die tatsächlich registrierten Verdachtsfälle, was die unverhältnismäßige Dimension der Regelung verdeutlicht.

Damit sind nahezu alle betroffenen Familien pauschal einem Missbrauchsverdacht ausgesetzt, obwohl die empirische Basis diesen Verdacht nicht stützt.

Die vorgesehenen Prüfverfahren führen zu **erheblichen zusätzlichen Belastungen für die bereits stark ausgelasteten Ausländerbehörden**⁴. Zugleich liegt die Bewertung sozial-familiärer Beziehungen außerhalb ihrer originären Zuständigkeit, sodass Fehlentscheidungen und Verzögerungen sowohl in diesen als auch indirekt in anderen Verfahren drohen. Auch die Standesämter werden zusätzlich belastet, etwa durch die Prüfung aufenthaltsrechtlicher Aspekte.

III. Empfehlungen

Der Paritätische Gesamtverband lehnt den Gesetzentwurf grundsätzlich ab.

Sollte dennoch an einer entsprechenden Regelung festgehalten werden, weisen wir eindringlich darauf hin, die verfassungsrechtliche Sensibilität des Eingriffs in familiäre Beziehungen sowie die praktischen Auswirkungen auf betroffene Kinder und Familien in den weiteren Beratungen besonders zu berücksichtigen.

Ziel muss es sein

- Familien zu schützen und das Kindeswohl vorrangig zu verankern, insbesondere durch Vermeidung langer Verfahrensdauer und Rechtsunsicherheit,
- die Gleichbehandlung von Familien zu gewährleisten – unabhängig von Ehestatus, Herkunft oder Aufenthaltsstatus,
- sozial-familiäre Elternschaft und vielfältige Familienformen zu fördern,
- Familiennachzug und vorgeburtliche Anerkennungen zu ermöglichen,
- sowie unnötige Missbrauchsprüfverfahren für rechtmäßige Familien zu vermeiden, auch um die zuständigen Behörden zu entlasten.

Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde unterzogen – das entspricht rund 65 % aller Vaterschaftsanerkennungen.

⁴ Studien zur Verwaltungspraxis zeigen, dass Ausländerbehörden bereits heute mit einer erheblich gestiegenen Arbeitsbelastung konfrontiert sind. Komplexe gesetzliche Vorgaben und zusätzliche Prüfaufträge können zu Mehrfachprüfungen, Verzögerungen und eingeschränkter Bearbeitungskapazität für andere Verfahren führen, vgl. u.a. Schlee, T.; Schammann, H.; Münch S./ Hrsg. Bertelsmann Stiftung (2023): An den Grenzen - Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/an-den-grenzen>.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende notwendige Anpassungen:

1. Verkürzung der Verfahrensdauer

- Begrenzung der Zustimmungsfiktionsfrist auf maximal zwei Monate
- Fristbeginn bereits bei Erstvorstellung beim Jugendamt oder Standesamt, nicht erst mit Antragstellung bei der Ausländerbehörde
- Schnellverfahren für Regelbeispiele (z.B. durch formalisierte, schriftliche Anträge mit deutlich kürzerer Frist, um höchstpersönliche Termine mit langen Wartezeiten zu verhindern)

2. Überarbeitung der Ausnahme- und Vermutungstatbestände zugunsten einzelfallgerechter und realitätsnaher Prüfmaßstäbe

- Verzicht auf verpflichtende DNA-Tests; Sicherstellung der Kostenübernahme für DNA-Tests
- Regelbeispiele erweitern (z. B. Geschwisterkinder und Eheschließungen im Ausland)
- Flexible Nachweisformen und Ermessen der Behörden (Öffnungsklausel)
- Prognosen zum Umgang sowie soziale oder integrationsbezogene Kriterien dürfen nicht als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden
- Gesetzliche Klarstellung bzgl. einer Beschränkung auf Fragen, die für die Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen Vater und Kind tatsächlich erforderlich sind
- Transparente Begründungspflicht bei Ablehnung

3. Abschaffung der nachträglichen Kontroll- und Rücknahmemöglichkeit von Vaterschaftsanerkennungen

4. Eingrenzung des betroffenen Personenkreises

- Den Personenkreis klar einschränken und nur auf Fälle mit tatsächlichem Missbrauchsverdacht anwenden (z. B. bei Mehrfachanerkennungen von drei oder mehr Kindern unterschiedlicher Mütter)
- Berücksichtigung der Bleibeperspektive (keine Anwendung auf Personen mit einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung, deren Aufenthalt bereits unabhängig vom Kind gesichert ist)

5. Informationspflicht / Aufklärung für Betroffene sicherstellen

- Betroffene frühzeitig informieren, um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden und Beratungsstellen zu entlasten

6. Evaluation und Begleitgremium

- Unabhängige Prüfung spätestens nach zwei Jahren

IV. Zu den einzelnen Regelungen

Im Folgenden gibt der Paritätische eine Bewertung zu den zentralen einzelnen Regelungen ab:

§ 85a Abs. 1 AufenthG-E: Zustimmungserfordernis und Ausweitung des betroffenen Personenkreises

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll zukünftig kein konkreter Verdachtsfall für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mehr vorliegen müssen, um ein Prüfverfahren einzuleiten. Grundsätzlich soll bereits bei einem „aufenthaltsrechtlichen Gefälle“ die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Wirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich sein. Es reicht also vielmehr aus, dass aufgrund des unterschiedlichen Aufenthaltsstatus' der Betroffenen die Begründung eines Aufenthaltsrechts erfolgen kann. Dabei wird der Kreis der Personen, bei denen man aufgrund ihres vermeintlich unsicheren Aufenthaltsstatus davon ausgeht, dass sie ein Interesse an einer Aufenthaltsverfestigung haben könnten, unverhältnismäßig ausgeweitet (§ 85a Abs. 1 AufenthG-E).

Bewertung:

Der betroffene Personenkreis ist viel zu weit gefasst. So sollen hierunter alle Asylsuchenden fallen (nach bisherigem Recht galt dies selbst im Falle eines konkreten Missbrauchsverdachts nur für Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten). Es wird also ein Generalverdacht gegenüber einer Personengruppe eingeführt, die ganz überwiegend ein berechtigtes Schutzinteresse hat und im Rahmen des Asylverfahrens anerkannt werden wird.

Auch die Gruppe der Ausreisepflichtigen ist zu weit gefasst, da hierunter ggf. auch Personen mit einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung fallen können, deren Aufenthalt bereits gesichert ist. Mindestens sollte im Gesetzestext klarstellend aufgenommen werden, dass im Einzelfall zu berücksichtigen ist, ob bei Personen mit „schwächerem“ aufenthaltsrechtlichen Status die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist, wie es bereits die Begründung zu § 85b Abs. 1 AufenthG-E vorsieht.

Die Ausweitung auf alle im Ausland aufhältigen Personen stellt darüber hinaus eine besonders unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Familie dar, da diesen Personen eine Einreise vor der Geburt quasi unmöglich gemacht wird.

Auch wenn aus Sicht der Praxis eine nun klarere Definition der betroffenen Aufenthaltskonstellationen auch positiv zu bewerten ist, da sie das Risiko von Fehlentscheidungen verringert (in der Praxis gab es Fälle, bei denen beide Elternteile nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung hatten). Grundsätzlich kritisiert der Paritätische aber die Ausweitung des betroffenen Personenkreises und den Generalverdacht gegenüber Paaren mit „aufenthaltsrechtlichem Gefälle“.

§ 85a Abs. 2 AufenthG-E: Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis

In dem neu eingeführten § 85a Abs. 2 AufenthG-E werden verschiedene Ausnahmeregelungen formuliert, bei denen grundsätzlich keine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein soll.

Demnach sind Ausnahmen bei nachgewiesener leiblicher Vaterschaft des Anerkennenden in Bezug auf das betroffene Kind (Nr. 1), bei leiblicher oder rechtlicher Vaterschaft zu einem Geschwisterkind im deutschen Geburtenregister (Nr. 2), bei nachgeburtlichen Eheschließungen mit Eintragung im deutschen Eheregister (Nr. 3) oder bei einem gemeinsamen Haushalt in einer Wohnung mit gemeinsamem Hauptwohnsitz seit mindestens 18 Monaten (Nr. 4) anzunehmen.

Bewertung:

Die vorgesehenen Ausnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Insgesamt schaffen sie aber keine Linderung bezüglich der Intention des Gesetzgebers; selbst wenn Paare mit einem "aufenthaltsrechtlichen Gefälle" einen Ausnahmetatbestand erfüllen und der Nachweis dafür relativ leicht dokumentenbasiert prüfbar ist, so werden sie dennoch zunächst pauschal in ein vorgeschaltetes missbrauchsbezogenes Verdachtsverfahren gedrängt.

Zu Ausnahmetatbestand Nr. 1 ist zu beanstanden: Unklar bleibt, welche Rolle ein DNA-Gutachten im Rahmen der Missbrauchsprüfung spielen soll (vgl. § 44b Abs. 2 Nr. 1 PStG-E). In Fällen, in denen die Eltern angeben, dass eine biologische Vaterschaft besteht, stellt sich die Frage, ob die Ausländerbehörde ein solches Gutachten verlangen darf und ob die Nichtvorlage dann als fehlende Mitwirkung gewertet würde – oder lediglich dazu führt, dass die biologische Verwandtschaft bei der Entscheidung unberücksichtigt bleibt. DNA-Gutachten sind jedoch erst nach der Geburt möglich, verursachen erhebliche Verzögerungen im ohnehin sensiblen Verfahren einer vorgeburtlich geplanten Vaterschaftsanerkennung und stellen für viele Familien aufgrund der hohen Kosten eine unzumutbare Belastung dar. Der Paritätische plädiert für einen Verzicht auf verpflichtende DNA-Tests sowie die Sicherstellung der Kostenübernahme.

Insbesondere das Vorliegen leiblicher oder rechtlicher Vaterschaft zu einem Geschwisterkind (Nr. 2) ist praxisrelevant. Allerdings wird hier nur auf deutsche Geburtenregister abgestellt (§ 44b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a PStG-E). Demnach wären Fälle, in denen das Geschwisterkinder nicht in Deutschland geboren wurde, kein Ausnahmetatbestand in diesem Sinne. Damit würden gleich gelagerte Fälle unterschiedlich behandelt – nur weil ein Geschwisterkind nicht in Deutschland geboren wurde. Das schwächt den Sinn und die praktische Reichweite der Ausnahme erheblich.

Ausnahmetatbestand Nr. 3 erfasst nur nachgeburtliche Eheschließungen mit Eintragung im deutschen Eheregister, nicht jedoch Ehen ohne Registrierung. Angesichts der hohen Hürden für Eheschließungen von Personen ohne deutsche

Staatsangehörigkeit (z. B. Ehefähigkeitszeugnis) sollte der Tatbestand entsprechend erweitert werden.

Ausnahmetatbestand Nr. 4 greift die Lebenswirklichkeit der Betroffenen nicht angemessen auf. Die Vorgabe stellt für binationale Paare oder Familien, bei denen eine Person unter die Personengruppe nach 85a Abs. 1 AufenthG-E fällt und daher voraussichtlich nur über sehr begrenzte finanzielle Mittel verfügt, eine erhebliche Hürde dar. Gerade Asylsuchende oder geduldete Personen können darüber hinaus in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands nicht frei wählen, so dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel gar nicht seit 18 Monaten unter einer gemeinsamen Anschrift gemeldet sein dürfen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des strukturellen Wohnungsmangels und angespannten Wohnungsmarktes in Großstädten häufig praktisch nicht realisierbar. Und selbst in Fällen, in denen Eltern bereits seit längerer Zeit in einem gemeinsamen Haushalt leben, kann allein die Aussicht auf ein solches Prüfverfahren erhebliche Verunsicherung auslösen – gerade in einer ohnehin sensiblen Phase rund um die Geburt des ersten gemeinsamen Kindes. Insgesamt wird deutlich, dass mit der Konzeption der Ausnahmetatbestände die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft – zumindest beim ersten Kind – erheblich erschwert ist.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Konzeption der Ausnahmetatbestände die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft – zumindest beim ersten Kind – nahezu ausgeschlossen ist.

§ 85b Abs. 1 AufenthG-E: Nichterteilung der Zustimmung

Die Zustimmung durch die Ausländerbehörde wird versagt, wenn es sich um eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft handelt. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft liegt vor, wenn die Vaterschaft „gezielt gerade“ zum Zweck begründet wird, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsverfestigung zu schaffen.

Bewertung:

Wie bereits erläutert wird hier impliziert, dass jede Anerkennung, die potenziell mit aufenthaltsrechtlichen Vorteilen verknüpft ist, unter den Verdacht des Missbrauchs fallen könnte. Dies erzeugt einen generellen Vorbehalt und Unsicherheit für Betroffene, selbst wenn die Vaterschaft tatsächlich leiblich und sozial begründet ist. Die Definition bleibt zudem rein zweckorientiert und berücksichtigt nicht die komplexen familiären und sozialen Realitäten, in denen eine Anerkennung erfolgt. Dadurch kann das Verfahren übermäßig restriktiv und belastend für die Betroffenen wirken, ohne dass ein tatsächlicher Missbrauch nachweisbar ist.

§ 85b Abs. 2 AufenthG-E: Negative Vermutungstatbestände

Die Ausländerbehörde nimmt eine Missbrauchsprüfung anhand verschiedener Vermutungstatbeständen vor. Demnach wird eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bereits dann vermutet, wenn der Anerkennende und die Mutter keine

gemeinsame Sprache haben (Nr. 1), sich zum Zwecke der möglichen Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben (Nr. 2), in den letzten vier Jahren mehrfach Vaterschaften mit unterschiedlichen drittstaatsangehörigen Personen anerkannt oder zugestimmt wurden (Nr. 3), den Beteiligten ein Vermögensvorteil in Aussicht gestellt wurde (Nr. 4) oder fünf Monate nach Antragstellung bestimmte Pflichten nicht erfüllt wurden (Nr. 5).

Bewertung:

Der Paritätische kritisiert diese Vermutungstatbestände, weil ihnen ein erhebliches Gewicht im Verfahren zukommt, sie pauschalisierend wirken und dabei die tatsächlichen Lebensrealitäten vieler Familien verkennen.

Fälle aus der Praxis zeigen, dass trotz fehlender formaler Voraussetzungen oft eine echte biologisch-soziale Eltern-Kind-Beziehung besteht. So beispielsweise Fälle, die unter die Vermutungstatbestände Nr. 1 oder Nr. 3 fallen würden, in denen eine biologische Vaterschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit bestand – ohne, dass sie bereits nachgewiesen war – und in denen eine tatsächliche sozial-familiäre Beziehung gelebt wurde.

Aus der Beratungspraxis ergeben sich auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Vermutungstatbestands Nr. 5. So zeigt sich, dass solche Fristversäumnisse häufig nicht auf fehlende Kooperationsbereitschaft oder missbräuchliche Absichten zurückzuführen sind, sondern auf faktische Lebensumstände der Betroffenen. So etwa in einem Fall, in dem die Missbrauchsprüfung in Brandenburg geführt wurde, während die Mutter aufgrund von Gewaltschutz in einem Berliner Frauenhaus lebte. Trotz Nachsendeauftrags erreichte ein Teil der behördlichen Post die Betroffene nicht zeitnah; Schreiben verblieben über längere Zeit in der Unterkunft am früheren Wohnort, sodass Termine unverschuldet versäumt wurden. Ähnliche Problemlagen bestehen bei Personen, die nicht bzw. kaum lesen können. Hier kommt es wiederholt vor, dass behördliche Schreiben nicht oder zu spät erkannt werden. Solche Konstellationen haben bereits zu erheblichen Verzögerungen im Personenstandsverfahren geführt – etwa zu Registereinträgen ohne Vornamen des Kindes oder ausbleibenden Eintragungen über mehrere Monate.

Besondere Kritik besteht zudem hinsichtlich der Vermutungstatbestände Nr. 5 b) und c). In der Praxis ist bereits zu beobachten, dass Ausländerbehörden in diesen Konstellationen teilweise sehr intime Fragen an die Eltern richten – etwa zum Kennenlernen, zur Art ihrer Beziehung oder zu ihrer Sexualität. Solche Befragungen betreffen höchstpersönliche Lebensbereiche und führen in angespannten oder konfliktbelasteten familiären Situationen zu erheblichen Belastungen. Fälle, in denen Kinder infolge außerehelicher Beziehungen gezeugt wurden, verdeutlichen dies besonders: Der Vater möchte sich seiner rechtlichen Verantwortung stellen, gleichwohl können Schamgefühle, Konflikte zwischen den Eltern oder fehlendes Wissen über private Umstände der jeweils anderen Person dazu führen, dass Fragen nicht beantwortet werden oder Termine versäumt werden. Diese Umstände haben jedoch keinerlei Aussagekraft über die Ernsthaftigkeit der Vaterschaftsanerkennung

oder die tatsächliche Beziehung des Vaters zum Kind. Das Risiko, dass dem Kind aufgrund solcher, teilweise irrelevanter oder unzumutbarer Fragestellungen der rechtliche Vater vorenthalten wird, ist evident.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten, welche Fragen im Rahmen der Missbrauchsprüfung zulässig und welche unzulässig sind. Eine Beschränkung auf Fragen, die für die Feststellung der rechtlichen Beziehung zwischen Vater und Kind tatsächlich erforderlich sind, wäre ein sachgerechter Ansatz. Aus der anwaltlichen Praxis wird bereits empfohlen, ausschließlich Fragen zur Beziehung zum Kind zu beantworten und nicht zur privaten Beziehung der Eltern, da Letztere für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Ernsthaftigkeit der Vaterschaftsanerkennung regelmäßig unerheblich sind.

Diese Praxisbeispiele verdeutlichen, dass der Vermutungstatbestand Nr. 5 eine erhebliche Gefahr birgt, real bestehende und verantwortungsvoll gelebte Eltern-Kind-Beziehungen fälschlich als missbräuchlich einzuordnen. Besonders vulnerable Familien geraten dadurch in Situationen, in denen alltägliche Schwierigkeiten – wie Postzustellungsprobleme, Konflikte zwischen den Eltern oder Scham über intime Fragen – rechtlich gegen sie ausgelegt werden können. Damit verschiebt der Tatbestand strukturell das Risiko auf die Betroffenen und erhöht die Gefahr, dass Kindern der rechtliche Vater zu Unrecht vorenthalten wird. Eine Missbrauchsprüfung, die sich stärker an den tatsächlichen Lebensumständen orientiert und klar regelt, welche Informationen hierfür überhaupt relevant und zulässig sind, ist deshalb unerlässlich.

Auch die Ausweitung von Übermittlungspflichten birgt Risiken: Andere Behörden können eigene Bewertungen vornehmen, obwohl sie für die Vaterschaftsfeststellung nicht zuständig sind, was zu Misstrauen und zusätzlicher Belastung führt. Da relevante Informationen bereits der zuständigen Ausländerbehörde vorliegen, ist eine weitergehende Übermittlung in diesen Fällen unnötig.

§ 85b Abs. 3 AufenthG-E: Positive Vermutungstatbestände

Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist zu erteilen, wenn keine missbräuchliche Anerkennung vorliegt. Vermutet wird dies, wenn die Antragsteller mindestens sechs Monate gemeinsam wohnen (Nr. 1), der Anerkennende regelmäßig zum Unterhalt beiträgt (Nr. 2), der Anerkennende mindestens sechs Monate regelmäßigen Umgang mit dem Kind oder der Mutter nachweisen kann und dies auch in Zukunft beabsichtigt ist (Nr. 3), die Eltern nach der Geburt geheiratet haben (Nr. 4) oder bereits für ein anderes gemeinsames Kind Zustimmung erteilt wurde (Nr. 5).

Bewertung:

Wie schon bei den Ausnahmetatbeständen gehen auch die Vermutungstatbestände, die gegen einen Missbrauch sprechen sollen, zum Teil an der Realität der betroffenen Personengruppe vorbei.

So können gerade Asylsuchende oder geduldete Personen in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands nicht frei wählen, so dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel gar nicht seit 6 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen können (Nr. 1). Unterhaltsleistungen (Nr. 2) werden in aller Regel erst nach der Geburt eines Kindes gezahlt - nicht bereits davor. Und auch die Frage des regelmäßigen Umgangs mit dem Kind (Nr. 3) kann erst nach der Geburt beurteilt werden.

Besonders problematisch erscheint aus der Praxis, dass auch Fälle, in denen die Eltern zwar formal eine Vaterschaftsanerkennung anstreben, die tatsächliche Lebenswirklichkeit aber durch unregelmäßige Unterhaltszahlungen oder eingeschränkten Umgang geprägt ist, unter das Zustimmungserfordernis fallen. Beispielsweise kann eine Umverteilung der Schwangeren dazu führen, dass die Eltern nicht am gleichen Ort wohnen und Kontakte nur schwer möglich sind. Solche Umstände sind jedoch kein hinreichender Hinweis auf ein aufenthaltsrechtliches Motiv für die Anerkennung der Vaterschaft. Sie betreffen vielmehr die konkrete Familiensituation und sollten nicht automatisch als Indiz für einen Missbrauch gewertet werden.

Es wird deutlich, dass mit der Konzeption dieser Vermutungstatbestände eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft - zumindest beim ersten Kind - nahezu ausgeschlossen ist.

Besonders kritisch ist zu bewerten, dass Nr. 3 von Ausländerbehörden verlangt, eine Prognose zum künftigen Umgang zu erstellen. Die Ausländerbehörde ist fachlich nicht befähigt, solche Vorhersagen zur Eltern-Kind-Beziehung zu treffen. Sinnvoll wäre stattdessen die Feststellung bestehender Umgänge, während Prognosen dem Jugendamt vorbehalten bleiben.

§ 85 c Abs. 1 und 3 AufenthG-E: Antragserfordernis und gesetzliche Zustimmungsfiktion

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Zustimmungsverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde nur auf Antrag beider Elternteile erfolgen kann (Abs. 1). Im bereits jetzt ungeheuer komplexen Verfahren bis zur Eintragung der Vaterschaft ins Personenstandsregister kommt somit eine weitere administrative Hürde hinzu.

Die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung gilt automatisch als erteilt, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten ab Antragstellung zustimmt (Abs. 3).

Bewertung:

Grundsätzlich ist eine Zustimmungsfiktion zu begrüßen, da sie in der Praxis zu mehr Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung führen kann. Aus der Beratungspraxis sind Fälle bekannt, in denen seit mehreren Monaten, teilweise auch seit einem Jahr das Verfahren nicht vorangeht.

Die Frist ist jedoch mit Blick auf eine verfassungsrechtlich gebotene Verfahrensbeschleunigung und das Kindesinteresse an einer zügigen Feststellung der Vaterschaft insbesondere vor der Geburt unverhältnismäßig lang. Sollte - entgegen aller Bedenken - ein solches Verfahren tatsächlich eingeführt werden, so sollte in Anlehnung an § 36 Abs. 2 BeschV die Frist für die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung verkürzt und nach zwei Wochen eine Zustimmungsfiktion geregelt werden (so bei der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung einer ausländischen Person).

Darüber hinaus führen die vorgesehenen Hemmungsvorschriften dazu, dass Verzögerungen im Verfahren faktisch den Antragstellenden - und letztlich dem betroffenen Kind - aufgebürdet werden. Gleichzeitig erhöht das komplexe Fristenregime das Risiko von Berechnungsfehlern in den Behörden, was zu weiteren, sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerungen führen kann.

§ 85d Anzeige einer fehlenden Zustimmung gegenüber dem Standesamt; Rücknahme der Zustimmung

§ 85d Abs. 2 und 3 AufenthG-E ermöglicht der Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung bis zu fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft zurückzunehmen. Nach § 51 Absatz 1 Nummer 9 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel des Anerkennenden oder der Mutter kraft Gesetzes bei einer Rücknahme der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung.

Bewertung:

Der Paritätische kritisiert, dass selbst eine bereits erfolgte Eintragung in das Geburtenregister keine abschließende Rechtssicherheit für Kinder und ihre Familien schafft. Besonders hart zu kritisieren ist die Aberkennung des durch den mit der Anerkennung der Vaterschaft einhergehenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Aus Kindeswohlsicht darf einem Kind kein missbräuchliches Verhalten der Eltern zugerechnet werden.

Berlin, 19. März 2026

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt:

Susann Thiel

Referentin für Flüchtlingshilfe/-politik

flucht@paritaet.org

030 24636-456